

## **Mitteilung Nr. 88 / 2005**

### **Amateurfunkdienst; Einzelheiten zur Bestellung von Prüfern und Bildung von Prüfungsausschüssen**

Gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden die Einzelheiten zur Bestellung von Prüfern und Bildung von Prüfungsausschüssen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) veröffentlicht.

Die Prüfungen werden von benannten Außenstellen (Prüfungsaußenstellen) der Reg TP durchgeführt. Die Prüfungsaußenstellen benennen für jeden Prüfungstermin einen Prüfungsausschuss, der aus einem Vorsitzenden und den erforderlichen Beisitzern besteht. Die Entscheidung und Auswahl obliegt der Prüfungsaußenstelle.

Anträge und Vorschläge zur Bestellung von Prüfern können von der Reg TP, von Amateurfunkverbänden und -vereinen oder von Funkamateuren selbst gestellt werden. Die Auswahl der Anträge und Vorschläge zur Bestellung obliegt der Reg TP. Bei der Auswahl gelten die Anforderungen nach § 6 Abs. 3 AFuV. Außerdem werden die Kriterien der Eignung und der regionale Bedarf an Prüfern berücksichtigt.

225-5